

Übersicht Agrarumweltmaßnahmen

FM	Teil-FM	Kurzbezeichnung	Prämienhöhe je ha	Verpflichtungsbeginn	wesentliche Auflagen	Förderkulisse
BV - Betriebsbezogene Fördermaßnahmen						
BV1		Ökologischer Landbau - Grundförderung Einführung/Beibehaltung	Acker 364/234 €/ha Grünland 364/234 €/ha Gemüse 900 /390 €/ha DK 1275 /750 €/ha ab 2016 gelten neue Fördersätze für Acker und Grünland: 403 / 273 €/ha	01.01.	ökologisches Anbauverfahren im gesamten Betrieb gemäß VO(EG) 834/2007	keine
BV2		emissionsarme Gülleausbringung	25 €/m ³ ausgebrachter Wirtschaftsdüngermenge, die dem Standard-Wirtschaftsdüngeranfall einer GVE entspricht (maximal 40 €/ha LF)	01.01.	Ausbringung betriebseigener Wirtschaftsdünger - direkt in den Boden (Injektion) - mit Kufe oder Scheibe (Schardruck mindestens 5 kg) auf Grünland oder Ackerfutter bzw. in Gras bzw. Getreide oder - bodennahe Ausbringung mit sofortiger Einarbeitung in einem Arbeitsgang. Nur für in Niedersachsen/Bremen erzeugten und ausgebrachten Wirtschaftsdünger.	keine
BV3		Ökologischer Landbau - Zusatzförderung Wasserschutz	115 €/ha	01.01.	Das gesamtbetriebliche Aufkommen von Wirtschaftsdüngern darf 80 kg/ha nicht überschreiten	Wasserschutz (WRRL+TGG) mind. 25 % oder mind.10 ha der LF liegen in der Kulisse

Übersicht Agrarumweltmaßnahmen

FM	Teil-FM	Kurzbezeichnung	Prämienhöhe je ha	Verpflichtungsbeginn	wesentliche Auflagen	Förderkulisse
AL - Fördermaßnahmen auf Ackerland						
Die Fördermaßnahme AL1 - Anbau vielfältiger Kulturen wird derzeit nicht zur Antragstellung angeboten.						
AL2	AL21	Anbau von Zwischenfrüchten (ZF) und Untersaaten	75,00 € Ökobetriebe 55,00 €	1.10.	mind. 5 % der Ackerfläche mit ZF/Untersaaten bestellen, Aussaat wie bei Greening (bis zum 01.10.), Umbruch ab dem 15.02. des Folgejahres möglich, Keine Düngung, keine chem. PSM - nur mechanische Beseitigung der ZF/Untersaat!	keine
	AL22	Anbau von winterharten Zwischenfrüchten und Untersaaten	120,00 € Ökobetriebe 100,00 €	1.10.	siehe oben, zusätzlich: der Umbruch darf erst ab dem 01.03. des Folgejahres erfolgen, Winterharte ZF sind: Markstammkohl, Winterrübsen, Winterraps, Gras und Grünroggen; die Stickstoffdüngung nach best. Hauptfrüchten ist bis 01.03. untersagt	Wasserschutz (WRRL+TGG) 25 % oder 10 ha der LF liegen in der Kulisse
AL3		Cultanverfahren	34,00 €	Grünland: 01.01. Acker: mit der Aussaat der Winterkultur, spätestens 01.01.	mineralische Stickstoffdüngung mit Ammoniumdüngerinjektionstechnik (Cultanverfahren); Ausbringung durch Lohnunternehmer/Maschinenring	Wasserschutz (WRRL+TGG) 25 % oder 10 ha der LF liegen in der Kulisse
Die Fördermaßnahme AL4 - Verzicht auf Bodenbearbeitung nach Raps wird aufgrund von Änderungen der Nationalen Rahmenregelung im Zuge des Genehmigungsverfahrens durch die EU Kommission zurückgezogen. Die Maßnahme wird nicht mehr angeboten.						
AL5		keine Bodenbearbeitung nach Mais	61,00 €	01.01.	Nach der Maisernte darf die früheste Bodenbearbeitung ab dem 01.03. des Folgejahres erfolgen; die Maisstoppel sind durch Abschlegeln oder Walzen zu zerstören. Keine Düngung / keine chem. PSM nach der Ernte bis 1.3.	Wasserschutz (WRRL+TGG) 25 % oder 10 ha der LF liegen in der Kulisse

Übersicht Agrarumweltmaßnahmen

FM	Teil-FM	Kurzbezeichnung	Prämienhöhe je ha	Verpflichtungsbeginn	wesentliche Auflagen	Förderkulisse
BS - Fördermaßnahmen auf Blüh- und Schonstreifen, Heckenanpflanzung						
BS1	BS11	einjährige Blühstreifen - Grundförderung	700 insgesamt maximal 10 ha in der Maßnahme BS1	01.01.	Blühstreifen: 6 - 30 m Breite; Blühfläche: mind. 6 m Breite und max. 2 ha Größe; Aussaat einer Blümmischung bis zum 15.04. Auf mind. 30 % der Verpflichtungsfläche ist eine Winterruhe bis zum 15.02.einzuhalten; alle anderen Blühflächen können ab dem 15.10. umgebrochen werden.	keine
		Imkerbeteiligung	100,00 €	Vorlage bis 15.05.	Saatgutmischung für alle Blühstreifen wird vom Imker vorgegeben und vom Imkerverein bestätigt	
	BS12	strukturierter Blühstreifen	875 € (max. 975 €) (max. 10 ha - s.o.)	01.01.	siehe oben, mit der Einschränkung, dass nur auf 50-70 % der Fläche eine Aussaat vorzunehmen ist, auf der restlichen Fläche darf keine Bodenbearbeitung erfolgen, es ist Selbstbegrünung zuzulassen	
		Beteiligung LPV bzw. UNB	100,00 €	01.01.	LPV bzw. UNB bestimmen die Lage der Blühstreifen.	
BS2	mehrfährige Blühstreifen	875 insgesamt maximal 10 ha in der Maßnahme BS2	01.01.	Streifenbreite bzw. Flächengröße wie bei BS1; Blümmischung mit Wildkräutern ist vorgegeben, Aussaat bis 15. Mai im ersten Jahr, jährlicher Pflegeschnitt auf 30-70 % jeder Fläche (zwischen 01.09.-01.04.). Der Umbruch im letzten Jahr kann ab dem 15.10.erfolgen.Das Befahren ist nur zum Pflegeschnitt zulässig.	keine	
	Beteiligung LPV bzw. UNB	100,00 €	01.01.	LPV bzw. UNB bestimmen die Lage der Blühstreifen.		
BS3	Schonstreifen Ackerwildkräuter	750 € zzgl. Zuschläge	01.01.	Streifen von 6-30 m Breite sind mit Getreide oder Raps zu bestellen; Pflanzenschutzmittel und stickstoffhaltige Düngemittel sowie mechanische Wildkrautbekämpfung sind untersagt. Zuschlag für Verzicht auf Ernte.	Kulisse Ackerwildkraut (ANDI)	
	Beteiligung UNB	100,00 €	01.01.	UNB bestimmt die Lage der Flächen.		
BS4	Schonstreifen Feldhamster	1.110 € zzgl. Zuschlag	01.01.	Auf Streifen von 6-30 m sind jährlich mit Wintergetreide zu bestellen (Ausnahme 1. Jahr: Sommergetreide); Aussaat bis 15.03. (im 1. Jahr bis 15.4.); keine Ernte des Aufwuchses! Häckseln des Aufwuchses ab 16.8. (Höhe mindestens 20 cm), Umbruch und Neuansaat ab dem 1.10. zulässig, pfluglose Bodenbearbeitung. Pflanzenschutzmittel und N-Düngung untersagt.	Kulisse Feldhamster (ANDI)	
	Beteiligung UNB	100,00 €	01.01.	UNB bestimmt die Lage der Flächen.		
BS5	Schonstreifen Ortolan	960 € zzgl. Zuschlag	01.01.	Auf Streifen von 6-30 m ist 3 mal Getreide u. 2 mal Getreide-Leguminosengemenge bis 15.04. zu bestellen. Ab dem 16.04. bis einschließlich 15.07. keine mechanische Bodenbearbeitung oder Ernte. Das Gemenge darf lediglich nach dem 15.07.abgeschlegelt werden. Pflanzenschutz und N-Düngung sind untersagt	Kulisse Ortolan (ANDI)	
	Beteiligung UNB	100,00 €	01.01.	UNB bestimmt die Lage der Flächen.		

Übersicht Agrarumweltmaßnahmen

FM	Teil-FM	Kurzbezeichnung	Prämienhöhe je ha	Verpflichtungsbeginn	wesentliche Auflagen	Förderkulisse
BS6		Schonstreifen Rotmilan	635 €/ha zzgl. Zuschlag	01.01.	Auf Streifen von 6-30 m wird bis zum 15.04. eine aus 4 Saatgutmischungen mehrjähriger Futterpflanzen ausgewählte Mischung angebaut. Der Aufwuchs ist 2 mal vom 01.05. bis 30.06. zu mähen bzw. zu schlegeln. Eine Ruhefläche von max. 50 % des Schlages darf erst nach dem 15.08. gemäht bzw. gemulcht werden.	Kulisse Rotmilan (ANDI)
		Beteiligung UNB	100,00 €	01.01.	UNB bestimmt die Lage der Flächen.	
BS7	BS71	Grünstreifen zum Schutz von Wassererosion und von Gewässer Erosionsschutzstreifen	760,00 €	01.01.	Streifen von 6-30 m Breite sind bis zum 30.04. mit einer Saatmischung mit überwiegendem Grasanteil zu bestellen; Pflanzenschutz und Düngung (bis auf Kalkung) sind untersagt. Eine Nutzung ist zulässig. Die Fläche wird nach dem fünfjährigen Verpflichtungszeitraum kein Dauergrünland.	Flächen mit Gefährdungsstufen Enat 3-5 (Wassererosion) und entlang von erosiven Tiefenlinien (ANDI)
	BS72	Grünstreifen zum Schutz von Wassererosion und von Gewässer Gewässerschutzstreifen	540,00 €	01.01.	Streifen von 6-30 m Breite sind bis zum 30.04. mit einer Saatmischung mit überwiegendem Grasanteil zu bestellen; Pflanzenschutz und Düngung (bis auf Kalkung) sind untersagt. Eine Nutzung ist zulässig. Die Fläche wird nach dem fünfjährigen Verpflichtungszeitraum kein Dauergrünland.	oberirdische Gewässer
BS8		Hecke Erosionsschutz	2.600 € zzgl. Pflanzkosten (gesonderte Förderung)	01.01.	Anpflanzung einer dreireihigen Hecke mit standorttypischen Heckenpflanzen, mit einer Breite von 6-15 m quer zur Windrichtung. Eine Mitwirkung der UNB ist unerlässlich. Nach Ablauf der sieben Jahre ist die Hecke ein CC-relevantes Landschaftselement	Flächen mit Gefährdungsstufen Enat 4-5 (Winderosion) - Kulisse des LBEG außerhalb von Wiesenvogelschutzgebieten (ANDI)
BS9		Hecke Vogelschutz	2.600 € zzgl. Pflanzkosten (gesonderte Förderung)	01.01.	Anpflanzung einer Hecke mit standorttypischen Heckenpflanzen, mit einer Breite von 6-15 m. Eine Mitwirkung der UNB bei der Anlage ist unerlässlich. Nach Ablauf der sieben Jahre ist die Hecke ein CC-relevantes Landschaftselement	Kulisse "Ackerlandschaft" (ANDI)
BS10		Stoppelbrache für Tierarten der Agrarlandschaft	195 € zzgl. Zuschlag insgesamt maximal 5 ha in der Maßnahme BS10	01.01.	Stoppelstreifen mit einer Breite von mindestens 6 und maximal 30 Metern oder eine Stoppelfläche mit einer Breite von mindestens 6 m und mit einer Größe von max. 2 ha nach der Ernte bis zum 15.10. zu belassen	Kulisse Stoppelbrache (ANDI)
		Beteiligung UNB	100,00 €	01.01.	UNB bestimmt die Lage der Flächen.	

Übersicht Agrarumweltmaßnahmen

FM	Teil-FM	Kurzbezeichnung	Prämienhöhe je ha	Verpflichtungsbeginn	wesentliche Auflagen	Förderkulisse
GL - Fördermaßnahmen auf Grünland						
GL1	GL11	extensive Bewirtschaftung	170,00 €	01.01.	kein Einsatz von mineralischen N-Düngern und Pflanzenschutz, keine Mahd vor 25.05. (phänologischer Termin), keine wendende oder lockernde Bodenbearbeitung, mindestens eine Nutzung.	Keine, Flächen für die Erschwernisausgleich beantragt wird, sind von der Förderung ausgeschlossen.
	GL12	naturschutzgerechte Bewirtschaftung	zusätzlich pro Punktwert 11 €/ha zzgl. Zuschlag	01.01.	Zusätzlich zu GL 11 ist ein von der UNB vorgeschriebenes Bewirtschaftungspaket einzuhalten. Zuschlag für einen zusätzlichen Pflegeschnitt vom 01.10. bis 15.11.	Gebietskulisse
GL2	GL21	DGL mit Frühjahrsruhe - Grundförderung	155,00 €	01.01.	Im Zeitraum vom 21.03. bis 05.06. ist sämtliches Befahren der Fläche untersagt (z. B. keine Pflegemaßnahmen, Mähen, Gülle ausbringen). Beweidung mit max. 3 Tieren oder 1,5 GVE ist zulässig. Für Milcherzeuger gilt eine Ruhezeit bis zum 20.05. (bei nachfolgender Schnittnutzung ist auf mind. 10 % des Schlages eine Ruhefläche einzuhalten), keine wendende oder lockernde Bodenbearbeitung, mindestens eine Nutzung.	keine, Flächen für die Erschwernisausgleich beantragt wird, sind von der Förderung ausgeschlossen.
	GL22	DGL mit Frühjahrsruhe - naturschutzgerechte Bewirtschaftung	zusätzlich: 160 bzw. 205 € zzgl. Zuschläge	01.01.	Die Ruhephasen werden auf den 15.06 bzw. 20.06. ausgedehnt, bei der Beweidung gibt es zusätzliche Einschränkungen der Tierzahl	Gebietskulisse Wiesenvogelschutz (ANDI)
		Beteiligung UNB	100,00 €	01.01.	UNB bestimmt die Lage der Flächen.	
GL3	GL31	Weidenutzung in Hanglagen - Grundförderung	200,00 €	01.01.	jährlicher Viehbesatz von mehr als 0,3 RGV/ha (im Betrieb), im Zeitraum ab 01.05. bis zum 30.09. muss mindestens einmal eine Beweidung erfolgen. Eine zusätzliche Schnittnutzung ist möglich. Kein Einsatz von stickstoffhaltigen mineralischen Düngemitteln, keine PSM.	Einstufung Wassererosion mit Enat 4-5 in best. Landkreisen (ANDI)
	GL32	Weidenutzung in Hanglagen - naturschutzgerechte Bewirtschaftung	zusätzlich: Var. 1 110 € Var. 2 85 € Var. 3 160 €	01.01.	Es gibt 3 zusätzliche Varianten, die miteinander kombiniert werden können. - Var.1 keine Düngung - Var.2 Pflegeschnitt (mit Abtransport) bis zum 15.11. - Var.3 Beweidung ist erst ab dem 16.07.zulässig.	Einstufung Wassererosion mit Enat 5 nach DIN 19708 (ANDI)
GL4		Zusatzförderung in Kulisse EA	pro Punktwert 11 €/ha zzgl. Zuschlag	01.01.	Bewirtschaftungspaket wird durch UNB festgelegt. Zuschlag für einen zusätzlichen Pflegeschnitt vom 01.10. bis 15.11.	Kulisse Erschwernisausgleich (ANDI)
GL5		artenreiches Grünland	GL51 190,00 € GL52 220,00 € GL53 310,00 €	01.01.	Es sind 4 / 6 / 8 Kennarten aus dem niedersächsischen Katalog von 20 bis 40 krautigen Pflanzen nachzuweisen. Bodenbearbeitung ist untersagt, Grünlanderneuerung ist nur durch Nachsaat möglich.	keine

Übersicht Agrarumweltmaßnahmen

FM	Teil-FM	Kurzbezeichnung	Prämienhöhe je ha	Verpflichtungsbeginn	wesentliche Auflagen	Förderkulisse
BB - Fördermaßnahmen zum Schutz Besonderer Biotoptypen						
BB1		Besondere Biotope - Beweidung	Magerrasen/montane Wiesen 315 € Sand- u. Moorheiden 275 € zzgl. Zuschläge	01.01.	Förderung für Magerrasen/montane Wiesen sowie Sand- und Moorheiden; ein Beweidungsplan ist durch die UNB zu erstellen, Pflanzenschutz und Düngemittel sowie mechanische Bodenbearbeitung sind untersagt. Zuschlagsvarianten sind möglich.	Kulisse Besondere Biotope (ANDI)
BB2		Besondere Biotope - Mahd	325 € zzgl. Zuschläge	01.01.	Erstnutzung Mahd ab dem 25.06. bis einschließlich 31.10. mit Abtransport des Mähgutes, Pflanzenschutz und Düngung sind untersagt, keine mechanische Bodenbearbeitung zulässig. 2 kombinierbare Zuschlagsvarianten sind möglich.	Kulisse Besonderer Biotop montane Wiesen (ANDI)
NG - Fördermaßnahmen zum Schutz Nordischer Gastvögel						
Allgemeine Bedingungen für eine Teilnahme					Kein Einsatz von Vergrämungsanlagen zwischen dem 01.11. und dem 31.03. auf dem gesamten Betrieb	
NG1		Nordische Gastvögel auf Acker	Zone 1 410 € Zone 2 330 € abzgl. Abschläge	15.10.	Die Einsaat von W-Getreide, W-Raps oder Grassamen hat bis zum 15.10. zu erfolgen. Die Förderflächen sind zu beernten. Ein einmaliger Einsatz von organischem und mineralischem Dünger und bestimmten PSM ist zulässig. Abweichungen mit Anpassung der Prämie sind möglich.	Kulisse Nordische Gastvögel (ANDI)
NG2		Nordische Gastvögel - winterharte Zwischenfrüchte	160€/ha Ökobetriebe: 140€/ha	15.10.	Anbau winterharter Zwischenfrüchte (Liste vorgegeben) bis zum 15.10. Befahren, Beweiden und sonstiges Beunruhigen ist untersagt. Umbruch frühestens ab 1.4.	Kulisse Nordische Gastvögel (ANDI)
NG3		Nordische Gastvögel auf Grünland <u>außerhalb</u> von Wiesenvogelschutzgebieten	Zone 1 275 € Zone 2 220 € zzgl. Zuschläge abzgl. Abschlag	01.11.	Die Dauergrünlandflächen sind jährlich einmal vom 01.08. bis 30.09. zu nutzen. Vom 01.11. bis 31.03. ist jedes Befahren, Beweiden und sonstiges Beunruhigen untersagt, Grünlanderneuerung ist nur durch Nachsaat möglich. Eine einmalige mineralische Düngung ist möglich. Zu- und Abschlagsvarianten sind möglich.	Kulisse Nordische Gastvögel (ANDI)
NG4		Nordische Gastvögel auf Grünland <u>innerhalb</u> von Wiesenvogelschutzgebieten	Zone 1 290 € Zone 2 235 € zzgl. Zuschläge	01.11.	Mindestens 10 % der Flächen müssen für den Wiesenvogelschutz bereitgestellt werden (Frühjahrsruhe). Alle Flächen sind jährlich einmal vom 01.08. bis 30.09. zu nutzen. Vom 01.11. bis 31.03. ist jedes Befahren, Beweiden und sonstiges Beunruhigen untersagt, Grünlanderneuerung ist nur durch Nachsaat möglich. Eine einmalige mineralische und organische (01.02.-20.03.) Düngung ist möglich. Zuschlagsvarianten sind möglich.	Kulisse Nordische Gastvögel (ANDI)
		Beteiligung UNB	100,00 €	01.11.	UNB bestimmt die Lage der Flächen zum Wiesenvogelschutz.	